

**STADT ROTTWEIL
Landkreis ROTTWEIL**

BEBAUUNGSPLAN “GARTENSTRASSE“

in Rottweil-Feckenhausen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

24.06.2015



Mehrfertigung

Auftraggeber:

Stadt Rottweil
Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung 4.1 Stadtplanung
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

Thomas Grözinger

Dipl. Ing. (FH)
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt
Wiesenstraße 20
78727 Oberndorf a. N.

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die anstehende Überplanung einer nördlich der Gartenstraße gelegenen Fläche (siehe Abb. 2) in Rottweil-Feckenhausen im Landkreis Rottweil. Das im Nordwesten von Feckenhausen gelegene Plangebiet umfasst die Flurstücke 79/21 (= Gartenstraße, teilw.), 721/3, 721/4 (teilw.), 721/6, 721/7 (= Transformatoren-Haus), 727 (teilw.) und ist derzeit noch nicht bebaut. Im Süden ist die Fläche durch die Gartenstraße begrenzt, im Osten schließt sie mit einem Hausgrundstück ab und im Westen endet sie im Bereich einer Trafo-Station.



Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet wurde bereits im Vorfeld des eigentlichen Bauleitplan-Verfahrens beauftragt und durchgeführt, um die für die Erfassung der einzelnen Artengruppen optimalen jahreszeitlichen Phasen berücksichtigen zu können.

1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst für eine fachliche Einschätzung bezüglich potenzieller Vorkommen bzw. einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) begangen. Aus dieser Potenzialabschätzung wurde nachfolgend der Bedarf für weitergehende Erfassungen abgeleitet. So lagen die nachfolgenden Untersuchungstermine innerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit und nach der Winterruhe der Fledermäuse zwischen April und Anfang/Mitte Juni 2015. Bei einem Abstand von jeweils ca. 14 Tagen sollten die artspezifisch unterschiedlichen Haupt-Aktivitätsphasen mitverfolgt und somit das vollständige Spektrum der systematisch untersuchten Artengruppen dargestellt werden können.

Zunächst wurde das ca. 6.600 m² umfassende Untersuchungsgebiet in seine Haupt-Struktureinheiten „Rapsfeld“, „Wirtschaftsgrünland“ und „Hecken, Baumgruppen bzw. Einzelbäume“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden – sofern sinnvoll - Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für sonstige potenzielle Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Ruffplätzen etc. abgesucht und die Ergebnisse in Karten vermerkt.

Tab. 1: Begehung des Untersuchungsgebietes

Nr.	Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
(1)	31.03.2015	Rainer Schurr	14:10 bis 15:25 Uhr	regnerisch, windig, ~ 10°C
(2)	28.04.2015	Rainer Schurr	07:00 bis 8:30 Uhr	bedeckt, ~ 8 °C
(3)	12.05.2015	Rainer Schurr	12:00 bis 13:00 Uhr	sonnig, ~ 25 °C
(4)	22.05.2015	Rainer Schurr	06:00 bis 06:30 Uhr	sonnig, ~ 12-15 °C
(5)	09.06.2015	Rainer Schurr	08:20 bis 09:00 Uhr	bewölkt, ~ 10–12 °C
(6)	16.06.2015	Rainer Schurr	11:30 bis 12:10 Uhr	bedeckt, nach Regen, ~ 16 °C

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Rottweil dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D4.1 Lehmäcker und
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 32 Tierarten aus 6 Artengruppen aufgeführt.

Tab. 2: Zu berücksichtigende Arten nach dem Zielartenkonzept

Dt. Name	Wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugsraum	RL-BW
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	-	NR	2
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	3	LA	-	NR	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA	-	NR	2
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	ja	NR	1
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	-	ZAK	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	-	ZAK	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	-	NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia et Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	IV	ZAK	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2						
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	II, IV	NR	3!
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	-	ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N	-	ZAK	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	-	NR	2
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	2	N	-	ZAK	3
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	LB	IV	ZAK	1
Große Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	IV	ZAK	2
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	IV	ZAK	2
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	-	ZAK	1
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten						
(Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft werden.)						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1	-	IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	-	IV	ZAK	!
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1	-	IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	-	IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	1	-	IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1	-	IV	ZAK	V
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1	-	IV	ZAK	!
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1	-	IV	ZAK	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1	-	IV	ZAK	3
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
Untersuchungsrelevanz						
1	Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.					
2	Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.					
3	Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.					
n.d.	Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.					
Vorkommen (im Bezugsraum)						
1	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.					
2	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln.					
3	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).					
ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.						

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

Status-EG

Art der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart)

- ZAK** ZAK-Bezugsraum
- NR** Naturraum 4. Ordnung

RL-BW : Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- G** Gefährdung anzunehmen
- nicht gefährdet
- !** besondere nationale Schutzverantwortung

1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt. Von den ca. 6.600 m² Gesamtfläche sind dies etwa 80 %.

Im direkten Anschluss an die Gartenstraße war dies eine im Frühjahr / Vorsommer 2015 mit Winterraps (*Brassica napus*) bestellte Ackerfläche [37.12] mit einem Anteil von etwa 50 % an der Gesamtfläche. Nördlich davon schließt ein Grünlandstreifen an, der etwa 30 % des Untersuchungsgebietes umfasst. Ein weiterer kleinerer Wiesenwickel umgibt das Trafo-Haus. Es handelt sich um artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte [33.41] (*Arrhenateretum elatioris typicum*).

Die übrigen Flächenanteile werden zu ca. 16 % als "Hausgarten" [60.60] und zu etwa 4 % als sonstige versiegelte Flächen wie die Gartenstraße und das Trafo-Haus [60.21 bzw. 60.23] genutzt.



Abb. 2: Detailkarte zur Ansicht des Plangebiets (rote Linie = Plangebietsgrenze).

Im Eingriffsbereich befinden sich wenige vertikale Strukturen. Dies ist neben dem Trafo-Haus die Anpflanzung einer Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) als Einfriedung des teilweise bebauten Grundstückes Gartenstraße 12 im Osten des Gebietes. Die Hecke wurde jüngst stark verjüngend zurück geschnitten und der in Abb. 2 an den Wurzelstöcken noch erkennbare Gehölzbewuchs in der Fläche wurde in der vergangenen Winterperiode nahezu vollständig gerodet.



Abb. 3: Unbebauter Teil des Grundstückes "Gartenstraße 12" mit zurück geschnittener Hainbuchenhecke und flächiger Rodung (Aufnahme vom 31.03.2015).

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3 4}

Die Wiesenfläche erschien zum Beginn der Untersuchungsperiode als sehr grasreich und artenarm. Am 31.03.2015 wurde eine Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet durchgeführt; mit folgendem Ergebnis:

Tab. 3: Vegetationsaufnahme der Wiesenfläche am 31.03.2015		
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Häufigkeit nach Br.-Bl. ¹⁾
Wiesen-Glatthafer	<i>Arrhenaterum elatius</i>	2b
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	2a
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	2b
Acker-Schachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>	1
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>	2a
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	2m
Mittlerer Wegerich	<i>Plantago media</i>	+
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	2m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	1
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	2b

1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief (Zugriff am 31.03.2015): floraweb.de

2 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 31.03.2015): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten (Zugriff am 31.03.2015):

4 SEBALD, SEYBOLD & PHILIPPI (1990): Die Farn und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (*Pteridophyta, Spermatophyta*), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland

Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	2b
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	2a
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	2a
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1) Häufigkeitsangaben (Individuenzahl) nach Braun-Blanquet für ca. 25 m ² große Aufnahme­flächen bei Wiesen- und Weiden:		
r: selten, ein Exemplar (<i>rare</i> s)		+: wenige (2-5) Exemplare / bis 1% der Fläche bedeckend
1: viele (6 – 50) Exemplare / bis 5 % der Fläche		2m: sehr viele (über 50) Exemplare / bis 5 % der Fläche
2a: beliebig viele Exemplare / 5 – 15 % der Fläche		2b: beliebig viele Exemplare / 16 – 25 % der Fläche
3: beliebig viele Exemplare / 26 – 50 % der Fläche		4: beliebig viele Exemplare / 51 – 75 % der Fläche
5: beliebig viele Exemplare / 76 – 100 % der Fläche		

Aus vegetationskundlicher Sicht sind insgesamt keine besonderen Artvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu bemerken.

Eine Wiederholung der Untersuchung zur Wiesenvegetation erfolgte am 16.06.2015 nach der Methode der Schnellaufnahme (Arterfassung innerhalb von 10 Minuten) und mit den Häufigkeitsangaben und Bewertungen gemäß Anhang XIV des Handbuches zur Erstellung von Management-Plänen.⁵

Tab. 4: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnittes (5 x 5 m) der artenarmen Fettwiese (**Magerarten fett, Störzeiger [(fett)]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Ⓔ	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Ⓔ
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	z	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	m
<i>Anthriscus sylvestris 1a</i>	Wiesen-Kerbel	z	<i>Poa annua 1c</i>	Einjähriges Rispengras	z
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	z	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	s
<i>Bromus hordeaceus (1c)</i>	Weiche Trespel	z	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	z
<i>Cirsium arvense [1a,c]</i>	Acker-Kratzdistel	m	<i>Ranunculus repens 1a,c</i>	Kriechender Hahnenfuß	z
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	m	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	m
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	s	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	z
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	z	<i>Taraxacum sect. Rud. (1a)</i>	Wiesen-Löwenzahn	z
<i>Phleum pratense 1a,d</i>	Gew. Wiesen-Lieschgras	s	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	z
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	z			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m ²)			z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m ²)		
s : sehr viele Exemplare (Deckung 15 – 25 %)					



Abb. 4: Grasreicher, artenarmer und tendenziell nitrophytischer Bestand im Zentralbereich.



Abb. 5: randlich und im Bereich des Wiesenweges mit Kräutern der nährstoffreichen Standorte.



Abb. 6: Wirtschaftswiese im Norden und ausserhalb des Gebietes mit Kräutern der mageren Standorte.

5 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2014 (Hrsg.): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3.

Innerhalb der Untersuchungsfläche konnten 19 Arten festgestellt werden. Sie repräsentiert die tendenziell nitrophytische und artenarme Ausbildung einer Fettwiese mit lediglich 10 bewertungsneutralen ("grünlandtypischen") Arten. 7 der vorkommenden Arten gelten als 'Störzeiger'. Darunter sind fünf Arten, die auf einen Reichtum an verfügbarem Stickstoff hinweisen (*Anthriscus sylvestris*, *Cirsium arvense*, *Phleum pratense*, *Ranunculus repens* und *Taraxacum sectio Ruderalia*). Unter Berücksichtigung der Artmächtigkeiten bzw. der Häufigkeiten dieser Arten, kann der Bestand als insgesamt 'nitrophytisch' bezeichnet werden. Vier Arten (*Bromus hordeaceus*, *Cirsium arvense*, *Poa annua* und *Ranunculus repens*) weisen zudem auf Störungen durch Beweidung hin und eine weitere Art, nämlich *Phleum pratense*, gilt auch als Einsaatart. Mit *Rhinanthus alectorolophus* und *Plantago media* sind lediglich zwei Arten der mageren Standorte eingestreut.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3.2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen von Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 7818(NW) beziehen sich entweder auf Nennungen der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder entstammen dem Zielartenkonzept (ZAK).

Bei den Begehungen wurden die wenigen vorhandenen Bäume nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnten keine Strukturen entdeckt werden, die als Unterschlupf für Fledermäuse geeignet sind. Aufgrund der geringen Schaftstärke der Gehölze kann eine Eignung der Bäume als (Winter-)Quartier für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die Fassade der Trafostation ist als Hangplatz für Fledermäuse ebenso ungeeignet wie das Gebäude im Osten und ausserhalb des Geltungsbereiches. Auf einer nächtliche Begehung mit einem Ultraschalldetektor wurde somit verzichtet.

Wie in Tabelle 5 dargestellt, liegen der LUBW für den Quadranten 'NW' des Messtischblattes 7818 keine rezenten Nachweise von Fledermausarten vor. Die Artnachweise in Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die allein aus dem ZAK stammenden Arten, sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7818NW)

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	pot. Vorkommen ⁶ 7 bzw. Nachweis	RL		FFH	BNat SchG
			D ¹⁾	B-W ²⁾		
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	2	IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	V	2	IV	§§
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	3	2	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	2	1	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	*	3	IV	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ	V	2	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ	3	3	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ	3	2	IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	G	2	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ	3	i	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	*	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	G	IV	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	V	1	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	2	3	IV	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): MEINIG, H. ET AL. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1.
 2): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.
 3): NQ = Nachbarquadrant des Messtischblattes 7818NW.
 Abk.: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Art der Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; i: Gefährdete wandernde Tierart; R: Art lokaler Restriktion; D: Datengrundlage mangelhaft *: ungefährdet; FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

6 gemäß LUBW Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

7 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Prognose zum Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, da ein Aufenthalt von Fledermäusen während der Wochenstubenzeiten und / oder während der winterlichen Ruhezeiten auf dem bislang unbebauten Grundstück vollständig ausgeschlossen werden kann.

Es wird konstatiert, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vorliegt und CEF-Maßnahmen somit nicht erforderlich werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu erwarten. Gehölzrodungen sind ab dem 1. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres vorzunehmen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird bei Berücksichtigung der geeigneten Maßnahmen für die im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erfüllt.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten die in der nachfolgenden Tabelle mit "RS" angegebenen Arten festgestellt werden. Die im Zielartenkonzept für Rottweil angegebenen Vogelarten sind lediglich mit "ZAK" gekennzeichnet, sofern sie nicht auch während der Begehungen beobachtet wurden.

Tab. 6: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten und die Arten nach dem Zielartenkonzept

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Nachweis (Nr. Begehung)	Status	RL BW	Gesetzl. Schutz
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ZAK	-	3	§
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	RS (1,2,4)	Ü	-	§§
3	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RS (1,3,4,5)	BU	-	§
4	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	RS (1,2,3,4,5)	BU	-	§
5	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	ZAK	-	1	§§
6	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ZAK	-	3	§
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	RS (2,4)	BU	-	§
8	Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	ZAK	-	2	§§
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS (1,5)	NG	-	§
10	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RS (1,2,4,6)	BU	-	§
11	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	RS (1)	NG	V	§§
12	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS (2)	NG	-	§
13	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	ZAK	-	1	§§
14	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ZAK	-	-	§§
15	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RS (2,3,4)	NG	-	§
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	-	§
17	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	RS (6)	BU	V	§
18	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ZAK	-	2	§
19	Elster	<i>Pica pica</i>	RS (2,3,4,5,6)	BU	-	§
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	-	§
21	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS (2,3)	BU	-	§
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS (2,3,4,6)	BU	V	§
23	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS (2,3)	B	-	§
24	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	B	-	§
25	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ZAK	-	2	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

ZAK nach dem Zielartenkonzept von Rottweil, sofern keine eigene Beobachtung (RS) möglich war. **RS** bei eigener Beobachtung mit den fortlaufenden Nummern der Begehungstermine gem. Tab. 1.

Status:

B = Brut im Plangebiet

BU = Brut in direkter Umgebung

NG = Nahrungsgast

Ü = Durchzügler / Überflug

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (HÖLZINGER ET AL. 2007)

- = ungefährdet

2 = stark gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

0 = ausgestorben

Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft.

Die im ZAK aufgeführten Vogelarten können als Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Im Besonderen wurde auch die Situation um die Feldlerche betrachtet. In diesem Zusammenhang war auch zu prüfen, ob die Art einen Brutstandort in der näheren Umgebung außerhalb des Geltungsbereiches hat bzw. ob die Art in den angrenzenden Bereichen regelmäßig beobachtet werden konnte. Im gegebenen Fall könnte ein Verdrängen der Art aus dem verbleibenden Offenlandkorridor zwischen geplanter neuer Baulinie und den Waldflächen im Norden dann nicht ausgeschlossen werden. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) konnte bei keinem der Untersuchungstermine im Untersuchungsgebiet und den daran angrenzenden Offenlandflächen im Norden beobachtet werden.

Als streng geschützte Arten konnten der Mäusebussard (regelmäßig) im Überflug und der Turmfalke (einmalig) als Nahrungsgast im Rüttelflug beobachtet werden.

Die gefährdeten Arten werden im Gebiet durch den Haussperling, den Star und den Turmfalke repräsentiert. Sie werden in der Vorwarnliste geführt.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Durch das Vorhaben wird voraussichtlich der vorhandene Gehölzbestand entfernt. Eine Verletzung oder Tötung von im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen, sofern die Entfernung der Gehölze nach dem 30.9. und vor dem 1.3. erfolgt. Als Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches wurden lediglich die Amsel (*Turdus merula*) und der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) mit je einem Brutplatz im Bereich der Hainbuchenhecke festgestellt.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die im und an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3.4. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*).

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht zu erwarten.

Die Haselmaus bewohnt vornehmlich die Übergangsbereiche zwischen den von Gehölzen bestimmten Biotopen und dem Offenland- bzw. vorgelagerten Saumflächen. Das Planungsgebiet erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3.5. Reptilien (*Reptilia*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und die Kenntnisse über die Artvorkommen innerhalb Baden-Württembergs, lassen für das Untersuchungsgebiet bereits vorab den Schluss zu, dass unter den aufgeführten Reptilienarten keine Funde zu erwarten sind. Es konnten bei den Begehungen keine Kriechtiere entdeckt werden. Wenngleich keine systematische Untersuchung dieser Artengruppe durchgeführt wurde, ist ein Vorkommen national streng geschützter Reptilienarten und solcher nach Anhang IV auszuschließen.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen, wird ein Vorkommen der indizierten Arten und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

3.6. Amphibien (*Amphibia*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Die vorhandenen Strukturen sind für Amphibien ungeeignet. Dies gilt sowohl für eine Funktion als Reproduktionsstätten als auch als Jahreslebensraum oder als Winterquartier.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen, wird ein Vorkommen der indizierten Arten und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

3.7. Wirbellose (Evertebrata)

3.7.1 Käfer (Coleoptera)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähliger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flusssufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violetthalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachsblumenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)⁸

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den bislang bekannten Verbreitungsgebieten der Arten in Baden-Württemberg ist mit keinem Vorkommen einer der indizierten Arten innerhalb des Plangebietes zu rechnen.⁹

^{10 11 12}

3.7.2 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft trocken-warme Geröllfelder. Beide Biotoptypen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

3.7.3 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{13 14}

Aufgrund der inzwischen bekannten Verbreitungsgebiete der Arten und ihren ökologischen Ansprüchen kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.^{15 16}

Die für die Arten geeigneten Habitate wie Feuchtgebiete (Feuchtwiesen, Hochmoore), Wacholder-heiden, Silikatmagerrasen oder Binnendünen weist der engere Untersuchungsraum nicht auf.

8 FRITZE ET AL. (2004): Der Deutsche Sandlaufkäfer *Cylindera germanica* (Linnaeus, 1758) im Landkreis Lichtenfels (Oberfranken / Bayern), Angewandte Carabidologie, 6, S. 7-14.

9 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Käfer: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

10 Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands (Zugriff am 10.06.2015): <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

11 Web-Site Entomofauna Germanica: <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

12 TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

13 DIETZEL, P. & H. BELLMANN (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

14 BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

15 DIETZEL, P. UND H. BELLMANN (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

16 ZECHNER, L., G. FACHBACH & R. LAZAR (2000): Verbreitung und Habitatansprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (*Saltatoria*, *Gryllidae*), Joannea Zool., 2, S. 37-69.

3.7.4 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeule (*Gortyna borellii*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)^{17 18 19}

Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten wird aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche, wie etwa der teilweise speziellen Raupenwirtspflanzen und den bekannten / begrenzten Verbreitungsgebieten, im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.^{20 21 22}

3.7.5 Libellen (*Odonata*)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophlogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)²³

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind aufgrund fehlender perennierender Gewässer als primäre Libellenhabitate ungeeignet.

3.7.6 Weichtiere (*Mollusca*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)²⁴

Die hierunter aufgeführten Arten können im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Gewässer nicht vor.

4.7.7 Spinnen und Krebse (*Arachnida et Crustacea*)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinnne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebs (*Tanymastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-RL sind keine heimischen Spinnen und Krebse gelistet.

Geeignete Habitate wie größere See- und Mooregebiete, sandig bis kiesige Uferbereiche und sandig / steinige / felsige Flächen im Kontaktbereich zu Gewässern, sommerwarme Gewässer und temporäre Gewässer treten im Plangebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen.²⁵

Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

17 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

18 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 10.06.2015): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

19 BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

20 Web-Site der LUBW: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15347/>

21 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

22 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (Zugriff am 10.06.2015): <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

23 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

24 TRAUTNER J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

25 Web-Site des NABU Niedersachsen LFA Feldherpetologie und Ichthyofaunistik: <http://www.nabu-koenig.de>

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahme kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird.

- Gehölzrodungen sind ab dem 1. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres vorzunehmen.

Aufgestellt:
Rottweil, den 24.06.2015

Thomas Grözinger
Dipl. Ing. (FH)
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt

Bearbeitung:
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)